

## Insolvenzordnung: Rechtslage bei Vorsatzanfechtung

1. *Rechtssicherheit bei der Vorsatzanfechtung muss erhöht werden*
2. *Kleine und mittelständische Unternehmen benötigen Verkürzung der Anfechtungsfrist*
3. *Textil- und Modeindustrie fordert Korrektur der Vorsatzanfechtung*

### Rechtssicherheit bei der Vorsatzanfechtung muss erhöht werden

Die derzeitige Rechtslage zur Vorsatzanfechtung schafft für viele Unternehmen nicht hinnehmbare Unsicherheiten. Sie besteht aus dem offenen Wortlaut der Vorschriften der Insolvenzordnung und ihrer Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung der letzten Jahre. Dadurch entstehen für die Unternehmen der Textil- und Modeindustrie Belastungen, die sich zum Teil existenzbedrohend auswirken. Dies betrifft insbesondere die von Insolvenzverwaltern zum Teil serienmäßig betriebene Rückforderung von Zahlungen, die die Unternehmen von Insolvenzschuldern im Rahmen von üblichen Geschäftsvorgängen wie Ratenzahlungen, Stundungen oder sonstigen Warenkrediten erhalten haben.

### Kleine und mittelständische Unternehmen benötigen Verkürzung der Anfechtungsfrist

Unternehmen, die ihren Kunden kulanterweise besondere Zahlungsmodalitäten anbieten, laufen aktuell Gefahr, dass solche Geschäfte auch bis zu 10 Jahre später noch angefochten werden können. Dies kann zur Folge haben, dass Gelder, die im Rahmen solcher Zahlungsvereinbarungen empfangen wurden, nachträglich an den Insolvenzverwalter zurückgezahlt werden müssen. Es entsteht eine nicht akzeptable Rechtsunsicherheit über mehrere Jahre.

### Textil- und Modeindustrie fordert Korrektur der Vorsatzanfechtung

Mit vielen anderen Verbänden setzt sich der Gesamtverband textil+mode seit einigen Jahren für eine Korrektur der gesetzlichen Regelung zur Vorsatzanfechtung ein.

In einer gemeinsamen Positionierung werden folgende Korrekturen gefordert:

- Die Fülle neuer unbestimmter Rechtsbegriffe birgt die Gefahr bleibender Rechtsunsicherheit für Unternehmen. Insbesondere der neu aufgenommene unbestimmte Rechtsbegriff der Unangemessenheit soll konkretisiert werden.
- Eine unangemessene Benachteiligung und damit eine Vorsatzanfechtung ist bereits dann auszuschließen, wenn für die Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige

Gegenleistung in sein Vermögen gelangt. Darauf, dass die Gegenleistung zur Fortführung des Unternehmens oder zur Sicherung des Lebensbedarfs erforderlich ist, darf es nicht ankommen.

- In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Vermutungstatbestands vom Insolvenzverwalter darzulegen und zu beweisen sind. Um in der Rechtspraxis für Klarheit zu sorgen, muss diese willkommene Besserstellung des anderen Teils auch im Wortlaut des Gesetzestexts zum Ausdruck kommen.
- Eine Verkürzung der Anfechtungsfrist für Deckungshandlungen trägt zu einer besseren Kalkulierbarkeit von Vorsatzanfechtungen bei. Mit Blick gerade auf kleine und mittelständische Unternehmen ist eine Frist von zwei Jahren angemessen.
- Zahlungserleichterungen im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs sind nicht zu beanstanden und dürfen deshalb nicht mehr Grundlage für eine Vorsatzanfechtung sein.
- Leistungen, die der Definition des Bargeschäfts unterfallen, dürfen insgesamt nicht anfechtbar sein; die für Arbeitsentgelte vorgesehene 3-Monats-Frist soll eindeutig auf sämtliche Bargeschäfte ausgeweitet werden. Soweit dennoch an der Anfechtbarkeit des Bargeschäfts festgehalten wird, muss eine Vorsatzanfechtung unter den definierten Voraussetzungen ausgeschlossen sein. Dabei ist auf das Erfordernis der Fortführung des Unternehmens oder der Sicherung des Lebensbedarfs zu verzichten.
- Der bloße Verweis auf die Voraussetzungen für die allgemeinen Verzugsregeln oder §291 BGB ist nicht ausreichend, um dem Problem der verzögerten Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs durch Insolvenzverwalter und einer übermäßigen Zinsbelastung der Anfechtungsgegner wirksam entgegenzuwirken. Die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs muss ausgeschlossen werden, wenn der Insolvenzverwalter ihn nicht „unverzüglich“ geltend macht.
- Um die Auswirkungen des Gesetzes auf die Anfechtungspraxis zu überprüfen, soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung der Neuregelungen des Anfechtungsrechts erfolgen.